

KA VI - 33-2/04

MA 33, Sicherheitstechnische Prüfung
der elektrischen Schutzmaßnahmen im Bereich
der öffentlichen Beleuchtung

Ausschusszahl 8/05, Sitzung des Kontrollausschusses vom 7. April 2005

Äußerung der Magistratsabteilung 33 - Öffentliche Beleuchtung gem. § 5 Absatz 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 3, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt:

Den gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen der Betriebssicherheit elektrischer Anlagen gemäß Elektrotechnikverordnung 2002 bzw. auch gemäß der inzwischen neu ergangenen Verordnung zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz zum Schutz der eigenen Bediensteten vor Gefahren durch elektrischen Strom, LGBl Nr. 48 vom 5. November 2004, wurde bereits mit nachfolgend beschriebenen Maßnahmen nachgekommen:

1. Es wurden durch eine Neuausrichtung der Aufbauorganisation der Magistratsabteilung 33 die Voraussetzungen für eine klare interne Verantwortlichkeit hinsichtlich der Sicherheit aller Anlagen der Magistratsabteilung 33 (Beleuchtung, Anstrahlungen und Uhren) geschaffen.

Die Schnittstelle zwischen der Errichtung (Neubau, Instandhaltung) und der Betriebsführung (Gebrechensbehebung, Schadensbehebung, kleinere Umbauten, elektrotechnische Anlagenprüfung) von Anlagen der Magistratsabteilung 33 wurde eindeutig definiert und mit Stichtag 1. Jänner 2005 organisatorisch bereits umgesetzt.

Die Aufgabe der wiederkehrenden Elektroüberprüfungen mit einem max. Prüfintervall von fünf Jahren wurde der Gruppe "Betriebsführung" als Kernaufgabe zugeteilt. Diese Prüfungen werden mit den vorhandenen Personalkapazitäten gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.

Innerhalb der Gruppe Betriebsführung sind drei Teams (E 1 bis E 3) eingerichtet, welche die Aufgaben der Elektroüberprüfungen gemäß der Bezirkseinteilung wahrnehmen. Diese Teams haben die entsprechenden Jahresprogramme zur periodischen bzw. zyklischen Überprüfung der elektrischen Anlagen umzusetzen.

2. Mit der Zuteilung der Prüfaufgaben an die Gruppe Betriebsführung ist sichergestellt, dass bei negativen Prüfergebnissen (bei Gefahr im Verzug) sofort geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung eines betriebssicheren Zustandes der Anlagen eingeleitet werden. Diese Arbeiten werden vorzugsweise - wenn technisch möglich - mit eigenem Facharbeiterpersonal rasch und kompetent ausgeführt.

Vorschläge zur Anpassung der rechtlichen Grundlagen - z.B. bezüglich der Bestimmungen über die Dezentralisierung der Haushaltsmittel (Bezirkskompetenzen) - werden von der Magistratsabteilung 33 erarbeitet.

Da bei älteren Beleuchtungsanlagen (älter als 25 Jahre) und infolge der wesentlich verstärkten Prüftätigkeit auch mehr negative Befunde zu erwarten sind, weist die Magistratsabteilung 33 in den laufenden Gesprächen mit den Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern auf die erforderlich werdenden höheren Finanzmittel für die Instandhaltung der beanstandeten Anlagen hin.

3. Die Überprüfung der mechanischen bzw. statischen Sicherheit der Anlagen der Magistratsabteilung 33 (Standicherheit der Maste, Zugfestigkeit der Tragverspannung usw.) wurde der Gruppe Baumanagement zugeteilt. Entsprechende Ausführungsbestimmungen für diese Überprüfungen werden im Rahmen des Qualitätsmanagements definiert und im künftigen Handbuch für QM aufgenommen. Zu diesem Thema bemüht sich die Magistratsabteilung 33 auch, mit anderen Betreibern öffentlicher Beleuchtungsanlagen in Österreich bzw. im deutschen Raum ein entsprechendes Netzwerk für ein diesbezügliches Benchmarking aufzubauen.

4. Der Empfehlung zur Durchführung einer Risikoanalyse betreffend die elektrischen Anlagen der Magistratsabteilung 33 wurde gleichfalls bereits nachgekommen. Es wurde

ein externer Berater und anerkannter Fachmann für Risikoanalysen - speziell auch für Straßenbeleuchtungsanlagen - mit einer derartigen Untersuchung beauftragt.

Die Ergebnisse werden spätestens bis Mitte 2005 vorliegen. Sie werden Basis für eine inhaltliche Neuausrichtung der Prüfaufgaben, der elektrotechnischen Messmethoden bzw. für eine objektive Absicherung der Prüftätigkeit sein.

5. Im Zuge der Vergaben von Arbeiten (Neuerrichtungen oder Instandhaltung) an Straßenbeleuchtungsanlagen wird den von den Auftragnehmern beizubringenden Befunden über die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 und der davon abgeleiteten gültigen Vorschriften über die Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und Anlagen verstärktes Augenmerk gewidmet werden. In besonderen Fällen wird eine spezielle Nachkontrolle der Einhaltung der sicherheitstechnisch relevanten Aspekte durch die Gruppe Betriebsführung erfolgen.

6. Um die vorgegebene Anzahl der Einzelprüfungen jeweils zu erreichen, werden derartige Sicherheitsüberprüfungen, dokumentiert mit geeigneten Befunden, zusätzlich auch bei der Vergabe von Revisions- bzw. Reinigungsarbeiten in die jeweiligen Leistungsverzeichnisse (z.B. bei der Wartung der Beleuchtung in Fußgängerpassagen) aufgenommen.

7. In Einzelfällen wird auch eine externe Vergabe der sicherheitstechnischen Überprüfungen angebracht sein und auch vergeben werden. Dazu kommen z.B. die Beleuchtungsanlagen auf Autobahnen, insbesondere die Tunnelbeleuchtungen der Straßentunnel, infrage. Diesbezüglich hat die Magistratsabteilung 33 auch Kontakt mit der derzeit für den Tunnelbetrieb zuständigen Magistratsabteilung 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau aufgenommen, um eine ganzheitliche Prüfmethode für die elektrotechnischen Tunnelanlagen (inkl. der Tunnelbeleuchtung) anzustreben.

8. Zur zentralen Archivierung der Prüfergebnisse besteht die Absicht, diese Dokumentationen auf elektronischem Weg in einer Datenbank zu erfassen. Es wird geprüft, ob

diese Daten im derzeit im Aufbau befindlichen grafischen Informationssystem über die Anlagen der Magistratsabteilung 33 (Licht-GIS) integriert werden können. Dabei soll sichergestellt werden, dass die zyklischen Prüfprogramme über entsprechende Filter regelmäßig und zweckentsprechend EDV-mäßig erstellt werden können.